

Vereinssatzung

des

Wintersportvereins Schwarzenbach a. Wald

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Wintersportverein mit Sitz in Schwarzenbach a. Wald, hat den Zweck das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und guten Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratische Grundlage **und ist im Vereinsregister** eingetragen. Danach führt er den Zusatz „e.V.“

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dgl.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Schüler und Jugendliche können mit dem Einverständnis der Eltern aufgenommen werden. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 3

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresgebühren der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Im Innenverhältnis gilt:

Zu Verfügungen in Höhe von 1.000,01 Euro bis 5.000,00 Euro, ist die Zustimmung der Vorstandschaft, von 5.000,01 Euro bis 10.000,00 Euro der Vorstand mit anwesenden Ausschussmitgliedern, von über 10.000,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Beträgen bis 1.000,00 Euro entscheidet der erste Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

Der 1. und 2. Vorsitzende,
der 1. Kassenwart,
der 1. Schriftführer
und der technische Leiter.

Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuss bilden:

Der Vorstand, min. ein Kassenprüfer und weitere vom Vorstand bestimmte Mitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist

allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden ausüben.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Jugendlicher und Schüler hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vereinsausschuß ist über die erfolgte Aufnahme zu informieren.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereines an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholtem Vorgehen gegen die Vereinssatzungen,

- b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) In leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss der Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen –gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an- das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei den Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle ordentlichen Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§ 6

Versammlung und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlung gelten:

1. Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet in jedem Jahr statt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Abgabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Frankenpost und im Amtsblatt der Stadt Schwarzenbach a. Wald. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss meine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In dem Vereinsaushangkasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienen. 2/3-Mehrheit der Erschienen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Erschienen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- a) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) **Die Neuwahl des Vereinsvorstand vorzunehmen**, sofern ein Zeitraum von drei Jahren verflissen ist. Eine Wahlperiode dauert jeweils drei Jahre. Zur Gültigkeit bei der Wahl des ersten Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für **den Vereinsvorstand** während der Vereinsjahres,
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Auflösung von Vereinsabteilungen.

Über die vorstehenden (a bis d) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen:

1. Zur Beschlussfassung der Ausgaben,
2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
3. zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse
4. zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7

Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Hof, Ernst-Reuther-Str. 66b, 95030 Hof oder, für den Fall, dass dasselbe ablehnt, an die Stadt Schwarzenbach a. Wald, Frankenwaldstr. 16, 95131 Schwarzenbach a. Wald

mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Die unter Nr. 2 fallende Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) können vom Vorstand und den jeweiligen Ausschussmitgliedern in Anspruch genommen werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - › Name,
 - › Adresse,

- Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
 -
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird kein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies ist erst notwendig, wenn mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Die ist beim WSV Schwarzenbach nicht der Fall.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung _____ geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thomas Goppold
1. Vorsitzender

Hannes Beyer
2. Vorsitzender

Martin Oelschlegel
Kassenwart

Jürgen Ammon
Schriftführer

Jürgen Pastor
Techn. Leiter